Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen, Zweite Arbeitstagung in Wien (6.-11. März 1939), in Bundesarchiv R 61/427: Thema III - Rasse und Recht, ff. 73 ss. [*]

Deutsches Referat
Oberregierungsrat Dr. Ruttke, Geschäftsführender Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Lehrbeauftragte für «Rasse und Recht» an den Universitäten Berlin und Wien

Wenn ich als Nationalsozialist «die Verteidigung der Rasse durch das Recht» erörtern soll, so muss ich von der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgehen.

Der Führer hat in dem am 25.2.1920 verkündeten Parteiprogramm, in seinem Buch «Mein Kampf» und auch immer wieder in seinen Reden «Volk» und «Rasse» in den Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung gestellt.

Der Führer in der Reichstagsrede am 30.1.1937: «Und ich spreche es hier prophetisch aus: So wie die Erkenntnis des Umlaufs der Erde um die Sonne zu einer umwälzenden Neugestaltung des allgemeinen Weltbildes führte, so wird sich aus der Blut- und Rassenlehre der nationalsozialistischen Bewegung eine Umwälzung der Erkenntnisse und damit des Bildes der Geschichte der menschlichen Vergangenheit und ihrer Zukunft ergeben... Sinn und Zweck der Existenz der von der Vorsehung erschaffenen Rassen vermögen wir Menschen nicht zu erkennen, noch festzustellen. Allein Sinn und Zweck der menschlichen Organisationen, sowie aller Funktionen sind messbar an ihrem Nutzen, den sie für die Erhaltung des bleibenden und seienden Volkes besitzen. Daher ist das Volk das Primäre, Partei, Staat, Armee, Wirtschaft, Justiz usw. sind sekundäre Erscheinungen, mittel zum Zweck der Erhaltung dieses Volkes».

Alfred Rosenberg in seiner Rede «Der Kampf um die Freiheit der Forschung» am 16.2.1938: «Die Rasse ist die Aussenseite einer Seele, und die Seele ist die Innenseite einer Rasse».

Alfred Rosenberg im «Mythos des 20. Jahrhunderts»: «In der Handhabung eines Rechtsgedankens liegt vielleicht die stärkste typenbildende, aber auch typenzerstörende Kraft».

Reichsminister Dr. Hans Frank prägte 1926 das Wort: «Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht».

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um den Kern der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erkennen. Der Nationalsozialismus ist eine, alle Lebensgebiete umfassende Weltanschauung. Für ihn besteht das Leben aus der kämpferischen Auseinandersetzung zwischen «Rasse» und «Umwelt». Er bekennt sich zu der Auffassung, dass die Erde keine Sonderstellung im Weltraum einnimmt und dass der Mensch nur ein Lebewesen unter vielen anderen ist. Für ihn ist die Einheit von Leib, Seele und Geist eine naturgegebene Tatsache.

Der Nationalsozialismus ist gekennzeichnet durch den Führergedanken, den Gemeinschaftsgedanken und die Erfassung des gesamten Lebens des deutschen Volkes

[*] Riprodotto in A. Somma, I giuristi e l'Asse culturale Roma-Berlino. Economia e politica nel diritto fascista e nazionalsocialista, Frankfurt M., 2005, p. 572 ss.

durch diese Weltanschauung, die am Rassengedanken als Zuchtgedanken unter eigener Verantwortung ausgerichtet wird. Nur so ist der Satz zu verstehen: Ein Reich, ein Volk, ein Führer, ein Recht. Die Anwendung des so aufgefassten Rassegedankens dient der Sicherung von Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes. Seine Geschichte wird als ein Vorgang der Volkwerdung angesehen (1. Reich: 919-1806, 2. Reich: 1871-1918, 3. Reich ab 1933). Ferner ist für den Nationalsozialismus der deutsche Volksgenosse nur ein Glied in der Kette der Geschlechter innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Damit ist für ihn das deutsche Volk durch eine enge Blutsverbundenheit (um 1700 etwa 15 000 000, jetzt etwa 80 000 000 Volksgenossen) und eine arteigene Prägung (nordisch-fälisch) und der daraus erwachsenden artgemässen Gesittung gekennzeichnet. So ergibt sich das Ziel der deutschen Volksführung: die Sicherstellung einer für die Bestandserhaltung des deutschen Volkes ausreichenden Zahl rassisch wertvoller, kinderreicher, erbtüchtiger Familien und Sicherstellung eines hierfür ausreichenden Lebensraumes.

Begriffsklarheit

Der Nationalsozialismus hat gelernt, dass er zum Bestehen des Kampfes mit anderen Weltanschauungen besonders auf Begriffsklarheit achten muss, damit «die Verteidigung der Rasse durch das Recht» nicht an irgendeiner Stelle gefährdet wird. Gerade die Freimaurerei ist gewohnt, ihren Kampf zu tarnen. Wir dürfen nicht vergessen, dass, nachdem die politischen Gegner des Nationalsozialismus im Grossdeutschen Reich aus den früher eingenommenen Machtstellungen vertrieben worden sind, der Kampf auf die wissenschaftliche Ebene verlagert worden ist. Da der Rassengedanke im Mittelpunkt des Nationalsozialismus steht, ist er zuerst notwendig, über den Begriff «Rasse» Klarheit zu verschaffen; denn unter Rasse wird nicht in allen Ländern das gleiche verstanden. Für viele bedeutet «Rasse» nichts anderes als die unter einer bestimmten Idee zusammengefasste Bevölkerung eines bestimmten Raumes mit einer bestimmten geschichtlichen Vergangenheit. So wird vielfach von «französischer Rasse» gesprochen, gemeint ist jedoch nach deutscher Auffassung «französisches Volk». Für den Nationalsozialismus dagegen hat der Begriff «Rasse» seine Inhaltsgestaltung durch die deutsche naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Entwicklung erhalten. Es ist insbesondere der Verdienst von Eugen Fischer und Hans F.K. Günther, den Begriff «Rasse» als naturwissenschaftlichen Einteilungsbegriff herausgearbeitet zu haben. Ferner hat Eugen Fischer durch seine Forschungen den Nachweis erbracht, dass Rassenforschung ohne Erbforschung nicht zu verstehen ist. Als mein Verdienst muss ich es ansprechen, in der Rechtswissenschaft für die klare Herausarbeitung des Begriffes «Rasse» gesorgt zu haben.

Es ergeben sich im Sprachgebrauch des Nationalsozialismus folgende Begriffe:

Vererbung: Das ist die Tatsache der Übertragung elterlicher Erbanlagen auf die Nachkommen. Vererbung von einem Elternpaar auf die Nachkommen beruht darauf, dass die Nachkommen die gleichen Erbanlagen haben.

Erbforschung: Erforschung der Gesetzmässigkeiten, nach denen Erbanlagen von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden.

Erbpflege: Das ist die Anwendung der Forschungsergebnisse der Erbforschung zur Verbesserung der Erbgesundheit des deutschen Volkes, worunter wir den Reichtum

an wertvollen Erbanlagen und den Mangel an schlechten und krankhaften Erbanlagen verstehen.

Rasse: Wir verwenden den Begriff Rasse nur im Sinne von Systemrasse, d.h. als naturwissenschaftlichen Einteilungsbegriff (z.B. nordische, fälische, dinarische, westliche, ostische, ostbaltische, vorderasiatische, innerasiatische, orientalische, äthiopische negerische Rasse usw.), und nicht im Sinne der Vitalrasse, d.h. gleichbedeutend dem Erbgut, das von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird. Es ist daher unrichtig, von einer deutschen Rasse zu sprechen, weil dadurch erneut Begriffsverwirrung in das deutsche Volk hineingetragen wird. Zwischen Rasse und Volk muss unbedingt unterschieden werden. Wir können nur von einem deutschen Volk, aber nicht von einer deutschen Rasse sprechen.

Rassenforschung: Erforschung der Entstehung, dem Vorkommen und den Kennzeichen der menschlichen Rassen.

Rassenpflege ist dagegen die Anwendung der Ergebnisse der Rassenforschung, also die Einsetzung für die Reinerhaltung und Bestanderhaltung der jedem Volke seine Eigenart verleihenden Rasse. Für das deutsche Volk ist dies die nordisch-fälische Rasse; denn sie hat ihm die arteigene Prägung verliehen.

Volk ist für uns die sich selbst bewusste Zusammenfassung blutsverbundener Familien, von denen die einzelnen Volksgenossen zwar Rassengemische von einander nahestehenden Rassen darstellen, während ihre Gesamtheit, das Volk, sich durch eine alle einzelnen Volksgenossen miteinander verbindende Rasse im deutschen Raum, eine eigene Gesittung uns insbesondere eine eigene Sprache schöpferisch geschaffen hat.

Volksforschung: Erforschung vom Werden und Sein eines Volkes, und zwar unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erb- und Rassenforschung.

Volkspflege ist die Anwendung der Volksforschung auf das deutsche selbst. Wir verstehen darunter die Massnahmen, die notwendig sind, um ein Volk zur Höchstentfaltung der ihm innewohnenden Kräfte unter Berücksichtigung der artgemässen Erb- und Rassenpflege zu bringen, wobei auch alles das zu berücksichtigen ist, was wir mit dem Begriff Unwägbarkeiten erfassen.

Begriffsklarheit ist also notwendig

a) als schärfste Waffe des Nationalsozialismus,

b) wegen räumlicher und zeitlicher Fernwirkung.

Die Verteidigung der Rasse durch das Recht erfordert

1) gleichbleibende Begriffe für gleiche Denkinhalte,

2) artgemässe Begriffe in deutscher Sprache,

3) keine Verwendung nationalsozialistischer Begriffe für nichtdeutsche Einrichtungen,

4) Erkennen der Begriffe der weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus als Kampfmittel.

Nationalsozialistische Rechtsanschauung

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Nationalsozialismus nichts anderes sein kann, als Besinnung des deutschen Volkes auf seine eigene Art. Da er eine Weltanschauung ist, muss diese Artbesinnung auch für das deutsche Recht gelten. Der Nationalsozialismus verwirklicht damit eine Forderung, die von jeher von deutschen Rechtsforschern ausgesprochen worden ist. Otto Gierke (1889): «Das Recht, welches uns

heute frommt, ist das erneuerte, das wieder geborene, das aus todesähnlichem Schlummer erweckte deutsche Recht. Nicht das Recht in seiner mittelalterlichen Gewandung, aber das deutsche Recht in seinem unsterblichen Gedankeninhalt».

Rudolf Sohm (1891): «Das wiedergeborene, mit den Ideen der Gegenwart sich erfüllende deutsche Recht wird der Führer der kommenden Entwicklung sein».

Je mehr die Rassenforschung und die Rassenseelenforschung es uns ermöglicht haben, die Wesenseigentümlichkeiten des deutschen Volkes festzustellen, umsomehr sind wir auch in der Lage, die Ergebnisse der deutschen Rechts-Forschung zu sichten und zu werten, um den unsterblichen Gedankeninhalt des deutschen Rechtes herauszuarbeiten. Walther Merk hat in seiner Arbeit «Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes» Wesentliches hierzu beigetragen. Sein Verdienst ist es insbesondere, auch auf die Bedeutung der deutschen Rechtssprache in seiner Arbeit «Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache», Marburg 1933, hingewiesen zu haben. Dem Kenner der rechtsgeschichtlichen Entwicklung wird ohne weiteres die Bedeutung der Sprachgestaltung für die Rechtsordnung verständlich sein. Sprachpflege ist für die artgemässe Rechtspflege von grundlegender Bedeutung. Die Sprachforschung hat in Verbindung mit der Rechtsforschung wichtige Ergebnisse zum Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung erbracht. Die Worte: entarten, aus der Art schlagen, unartig, züchtig, unzüchtig zeigen uns bereits, dass die germanische Weltanschauung auf die Erhaltung der Art besonders Wert legte. Die Verwandtschaft des Sprachstammes der Worte: Gut und Gatte auf der einen Seite, Freiheit, freien, freilich (richtig) auf der anderen Seite zeigen uns, wie der germanische Mensch die Sicherung seiner Art einzig und allein von der richtigen, d.h. artgemässen Gattenwahl erwartete. Freiheit war für ihn die grösstmögliche Entfaltung der eigenen Art. Daher wundert es uns nicht, wenn die Worte Ehe und ewig, sprachlich in Zusammenhang zu bringen sind. Im frühen Mittelalter bedeutete êwa, im späteren ê, êwe = Recht, Gesetz, Ehe entsprechend angelsächsischem ae, aew, altsächsisch eo. Das Sanskrit-Wort rta ist das germanische Wort Art.

Die germanische Weltanschauung war lebensnahe. Das Wahre war für sie das Seiende, also die Übereinstimmung des Tatsächlichen mit dem Vorgestellten.

Aus der deutschen Sprach- und Rechtsforschung lernen wir erkennen, dass das Recht für das Germanentum und damit für das deutsche Volk nur eine Aufgabe zu erfüllen hat, nämlich sein leben artgemäss zu gestalten. Diese Aufgabe bezeichne ich als die der lebensgesetzlichen Verrichtung (biologische Funktion). Zur Durchführung dieser Aufgabe ist der Einsatz des folgerichtigen Denkens notwendig. Kant hat jedoch die Grenzen des Denkens aufgestellt und als grössten geistigen Umbruch des Übergangs von der Frage des «Wozu» zur Frage des «Wie» bezeichnet.

Die nationalsozialistische Rechtsanschauung wird, weil sie eine Bindung des Rechts am Rassengedanken verlangt, als rassengesetzliche Rechtslehre bezeichnet.

Eine ihrer wichtigen Aufgaben ist es, die Beziehungen zu untersuchen, die zwischen Rasse und Recht bestehen, um die Voraussetzungen zur «Verteidigung der Rasse durch das Recht» festzustellen. Die Ergebnisse der Rassenforschung zeigen uns, dass es hierbei nur zwei Möglichkeiten geben kann, worauf auch bereits Reichsminister Dr. Frank in seiner Veröffentlichung «Die Rasse als Grundlage und als Gegenstand des Rechtes» in der Jur. Wochenschrift 1937, S. 1140 ff. hingewiesen hat, nämlich:

1) Das Recht der Rassen,

2) Die Rasse im Recht.

Ich gebe zunächst einige Beispiele dafür, dass es tatsächlich ein Recht der Rassen gibt. Da das deutsche Volk seine artgemässe Prägung durch die nordisch-fälische Rasse erhalten hat, muss es Aufgabe der Rechtsforschung sein, das dieser Prägung entsprechende Recht herauszuarbeiten. Dabei wird der Vergleich mit dem aus vorderasiatisch-orientalischer Wurzel entstammenden, insbesondere jüdischen Recht besonders wertvoll sein. Wenige Beispiele mögen die Richtigkeit dieser Behauptung unter Beweis stellen. Hermann Schroer weist in seinem Buch «Blut und Geld im Judentum» auf folgendes hin: «Das Entscheidende im jüdischen Recht des Schulchan aruch ist jedoch das Denken im Geld. Bei der Beurteilung von Fällen ist der vorherrschende Massstab das Geld. Ist in einem Teil des Eherechts das Gelddenken schon sehr stark verankert, so kommt es eindeutig zur Herrschaft im übrigen Privat-Recht, im Sachenrecht, im ausführlich behandelten Pfandrecht und gesamten Wirtschaftsrecht. Der Geist dieses Denkens hat auf das Paragraphenrecht des bürgerlichen Zeitalters im steigenden Masse einen grossen Einfluss ausgeübt».

1934 schilderte in der am 17. März stattgefundenen 3. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht der polnische Staatsrechtlehrer Prof. Dr. Sigmund Cybichowski, Warschau, die staatsrechtliche Auffassung des Juden Laband wie folgt: «Paul Laband suchte die grossen Probleme des Staatsrechtes mit den Methoden der Civilrechtslehre zu meistern. Kein Wunder, dass seine Ergebnisse dem Wesen des Staatsrechtes wenig entsprechen, so z.B., wenn er ausführte: "In dieser öffentlich-rechtlichen Kooperation, welche das Reich ist, ist der Kaiser dasjenige Organ, welches man bei der Privatkooperation den Vorstand oder Direktor nennt, und seine Befugnisse und Pflichten, seine Gedanken - sozusagen amtlichen - Funktionen entsprechen im wesentlichen den Befugnissen und Pflichten, welche der Vorstand oder Direktor einer juristischen Person überhaupt hat" (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. I, 298). Die grundsätzliche Gleichstellung des deutschen Kaisers mit dem Direktor einer privaten Aktiengesellschaft erschwerte die Erkenntnis des deutschen Staatsrechtes und kam auf eine Herabsetzung eines hohen Staatsorgans in den Augen der Juristen heraus. Die Wendung, dass die Kompetenz des Kaisers nur sozusagen seine amtlichen Funktionen seien, überraschte. Um seine Methode zu rechtfertigen, nannte einmal Laband das Recht eine "Welt der Gedanken, in welcher die Logik der Souveränität sei" (BJZ XIII, Nr. 9). Mit Hilfe der Logik kann man jedoch nur die formale Seite des Rechts begreifen, nicht aber sein Wesen feststellen. Die Erfassung der staatsrechtlichen Institutionen mit alleiniger Hilfe der Logik führt zur Aufstellung von Konstruktionen, die man oft versucht ist, nicht ernst zu nehmen».

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass es Unterschiede auf rassischer Grundlage zwischen der Rechtsanschauung der Deutschen und der Juden gibt. Im Mittelpunkt der Rechtsordnung des deutschen Volkes stehen Begriffe wie: Freiheit und Ehre, Blut und Boden. Schon in der Glosse zum Sachsenspiegel heisst es: «Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten und Leben ohne Ehre pflegt man in Rechten für tot zu achten». Der Nationalsozialismus hat dieser germanischen Auffassung wieder zu ihrem Recht verholfen; der Nationalsozialismus ist immer Besinnung auf die eigene Art des deutschen Volkes und Verwirklichung dessen, was die besten deutschen Männer zu allen Zeiten angestrebt haben. So muss also die nationalsozialistische Rechtsanschauung ihre Verwirklichung in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung finden. Nur von dieser einheitlichen Rechtsanschauung aus ist es möglich, die Sicherung des Lebens des

deutschen Volkes in seiner artgemässen Prägung für alle Zeiten zu ermöglichen. Rechtsetzung und Rechtsanwendung dürfen nicht im Widerspruch zum lebendigen Leben geraten. Daher muss der Nationalsozialismus dem Kampf, hie Naturwissenschaften, hie Geisteswissenschaften ein Ende in der Weise bereiten, dass in Zukunft nur das wahr sein kann, was nicht mit den Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung, der Erb- und Rassenforschung in Widerspruch steht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung eine am Leben ausgerichtete Begriffsklarheit unerlässlich. Lebensnahe, deutscher Art gemässe Rechtsbegriffe sind wichtigste Kampfmittel für die Sicherung der deutschen Zukunft.

Nur eine, mit deren Ergebnissen der Erb- und Rassenforschung nicht im Widerspruche stehende Rechtsordnung kann vom deutschen Volke als gerecht und damit als richtig und artgemäss empfunden werden. Die besondere Begabung des deutschen Volkes im folgerichtigen Denken wird ihm die Mittel an Hand geben, die für das deutsche Volk artgemässe Rechtsordnung für alle Zeit sicherzustellen.

Die Herausarbeitung dieser nationalsozialistischen Rechtsbegriffe wird hierbei besonders wichtig sein. Sie dürfen werde im Widerspruch stehen mit den Ergebnissen der Erb- und Rassenforschung, noch mit denen einer Geschichtsforschung auf rassischer Grundlage. Sie müssen der Tatsache der Volkwerdung des deutschen Volkes Rechnung tragen. Sie müssen darauf Rücksicht nehmen, dass das deutsche Volk eine arteigene Prägung durch die nordisch-fälische Rasse erhalten hat. Sie müssen in der Sprachgestaltung so gefasst werden, dass sie das Erlebnis des Rassengedankens als Zuchtgedanken unter eigener Verantwortung ermöglichen. Sie müssen folgerichtig und widerspruchsfrei gestaltet werden und geeignet sein, als Sicherung der artgemässen Lebensordnung und damit der richtigen Rechtsordnung des deutschen Volkes zu dienen.

Von dieser, der rassischen Eigenart entsprechenden Weltanschauung aus, musste der Nationalsozialismus den Weg finden, um alle Fragen, die mit der Rasse im Recht zusammenhängen, einer lebensnahen Lösung zuzuführen.

Von der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgehend, habe ich bereits die Notwendigkeit der Begriffsklarheit und die Bindung des Rechtes am Rassengedanken herausgestellt.

Aus der Verwendung der Ergebnisse der Erb- und Rassenforschung für die Volksführung ergibt sich die Tatsache, dass der Nationalsozialismus nicht «die Verteidigung der Rasse durch das Recht» in den Mittelpunkt seiner Weltanschauung stellen kann, sondern die Sicherung und Stärkung der deutschen Blutsordnung durch Erb- und Rassenpflege. Diese Gegenüberstellung zeigt, dass das Schwergewicht nicht auf der negativen, sondern auf der positiven Seite liegt. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Erb- und Rassenforschung und unter Würdigung der weltanschaulichen Kampflage, hat der Nationalsozialismus sich die Begriffe der Erb- und Rassenpflege erarbeitet. Rassenpflege ist ohne Erbpflege, Erbpflege ohne Rassenpflege nicht zu verstehen. Daher bringe ich für beide einige Beispiele.

A) Allgemeines

Die Begriffe Erb- und Rassenpflege sind, nachdem sie zunächst solche des allgemeinen Sprachgebrauches geworden sind, nunmehr auch zu Rechtsbegriffen geworden. Sie haben somit Eingang in die Rechtssprache gefunden.

Im Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3.7.1934 (RGBl. I, S. 531) wird im Par. 3 Abs. 1 bestimmt: «Den Gesundheitsämtern liegt ob: 1) Die Durchführung der ärztlichen Aufgaben. a) Die Gesundheitspolizei, b) Die Erb- und Rassenpflege, einschliesslich der Eheberatung».

Hierzu sind durch Runderlass des Reichsministeriums des Innern jetzt in der Fassung vom 1.4.1938 Grundsätze für die Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege in den Gesundheitsämtern und Richtlinien für die Durchführung der Erbbestandsaufnahme erlassen worden. Wegen Einzelheiten muss ich auf die Erläuterungen in dem von Ministerialdirektor Dr. Gütt herausgegebenen Band 1, 2. Aufl. «Der öffentliche Gesundheitsdienst» der Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Berlin 1939, verweisen. Im übrigen erlaube ich mir, Ihnen ein Stück der oben erwähnten Grundsätze zu überreichen.

B) Erbpflege

Erbpflege ist, wie ich bereits ausgeführt habe, die Anwendung der Ergebnisse der Erbforschung zur Verbesserung der Erbgesundheit des deutschen Volkes, worunter wir den Reichtum an wertvollen Erbanlagen und den Mangel an schlechten und krankhaften Erbanlagen verstehen.

Da nach der Machtübernahme am 30.1.1933 der Führer die Notwendigkeit erkannte, sofort gegen die allzu starke Vermehrung Erbkranker einzuschreiten, wurde auf seine Anordnung bereits am 14.7.1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassen und seine Durchführung erbpflegerische gesteuert. Viel wichtiger jedoch als dieses Gesetz ist das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18.10.1935 (RGBl. I, S. 1246), das folgende Ehehindernisse aufstellt: «Par. 1 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten lässt.

b) Wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

c) Wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lässt.

d) Wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet».

C) Rassenpflege

Rassenpflege ist, wie ich bereits ausgeführt habe, die Anwendung der Ergebnisse der Rassenforschung, also die Einsetzung für die Reinerhaltung und Bestanderhaltung der jedem Volke seine Eigenart verleihenden Rasse. Für das deutsche Volk ist dies die nordisch-fälische Rasse; denn sie hat ihm die arteigene Prägung verliehen.

Das 1. nationalsozialistische Gesetz, das der Rassenpflege dient, ist das Gesetz zur Widerherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I, S. 175) vom 7.4.1933. Seine Aufgabe bestand darin, die Entfernung des Judentums aus der Volksführung und aus den Berufen, die für das öffentliche Leben von besonderer Bedeutung sind, zu erreichen. Im Par. 3 Abs. 1 wurde bestimmt: «Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen».

Ich bitte, darauf zu achten, dass diese Fassung negativ ist. Sie wurde damals gewählt, um so bald wie möglich das erstrebte Ziel zu erreichen. Das Wort «arisch» entstammte zwar der Sprachforschung und nicht der Rassenforschung, hatte sich jedoch in der völkischen Bewegung der Vorkriegszeit und auch später als kennzeichnender Begriff der Scheidung gegenüber dem Judentum herausgebildet. Im Laufe der Durchführung dieser Gesetzgebung stellte sich jedoch heraus, dass mit einer negativen Fassung die positiven Ziele der nationalsozialistischen Rassenpflege nicht zu erreichen waren. Daher wurde in den am 15.9.1935 erlassenen Nürnberger Gesetzen (RGBl. I, S. 1146 ff.) folgendes bestimmt:

a) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

«Vorspruch: Durchdringen von der Erkenntnis, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet:

Par. 1 Eheschliessungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig; auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

Par. 2 Ausserehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

Par. 3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen».

b) Reichsbürgergesetz

«Par. 2 Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen».

Das Schwergewicht liegt dabei nicht auf der durch die Gesetzgebung geschaffenen Rassenscheidung gegenüber dem Judentum, sondern auf der Herausstellung der deutschen Blutsordnung. Durch die Nürnberger Gesetze ist also der Rechtsbegriff «deutschblütig» geschaffen worden, der weder im Widerspruch zur Erb- und Rassenforschung, zur Geschichtsforschung und Rechtsgeschichtsforschung auf russischer Grundlage, noch zur deutschen Volkwerdung steht. In der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Dezember 1938, ist hierzu folgendes gesagt worden:

«Par. 352. Deutschen oder artverwandten Blutes ist, wer der nordischen, fälischen dinarischen, westischen, ostischen oder ostbaltischen Rasse oder einer Mischung dieser Rassen angehört. Dies wird im allgemeinen bei den Angehörigen der Völker, die in Europa geschlossene Siedlungen bewohnen, und bei ihren artreinen Abkömmlingen in aussereuropäischen Ländern der Fall sein.

Für Personen deutschen und für Personen artverwandten Blutes ist der einheitliche Begriff "deutschblütig" zu verwenden, der an die Stelle des früher verwendeten Begriffes "arisch" getreten ist».

«Par. 353. Personen artfremden Blutes (fremdblütig) sind die Menschen, die nicht Träger deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sind. In Europa kommen ausser den Juden im allgemeinen die Zigeuner als fremdblütig in Betracht».

«Par. 354. Die Personen, die aus Verbindungen deutschblütiger und fremdblütiger Personen hervorgegangen sind, sind Mischlinge. Das Gesetz unterscheidet Mischlinge

ersten und zweiten Grades, je nachdem, ob die Blutmischung nur eine oder schon zwei Generationen zurückliegt. Personen, bei denen nur von der dritten oder einer noch höheren Generation her ein artfremder Bluteinschlag vorhanden ist, sind nach den gesetzlichen Vorschriften deutschblütig. Im deutschen Reiche gibt es im allgemeinen neben den jüdischen Mischlingen nur die Zigeunermischlinge, im Rheinland daneben die Abkömmlinge farbiger Besetzungssoldaten».

Der Nationalsozialismus hat also eindeutig zu erkennen gegeben, dass er gewillt ist, mit arteigenen Rechtsbegriffen zu arbeiten, und dass er nicht in den Fehler verfällt, naturwissenschaftliche Begriffe, die als Rechtsbegriffe nicht geeignet sind, zu verwenden. Der Begriff «Rasse» als naturwissenschaftlicher Einteilungsbegriff hat als Rechtsbegriff keinen Eingang in die deutsche Rechtssprache gefunden. Zu dieser Behauptung steht auch nicht im Widerspruch, wenn in der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1333) im Par. 2 Abs. 2 gesagt wird: «Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosselternteilen abstammt, sofern er nicht nach Par. 5 Abs. 11 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat».

Par. 5, Abs. 1: «Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt. Par. 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung».

Hier ist zu erkennen gegeben, dass für die Durchführung der Rassenscheidung nicht die Konfession massgebend ist, sondern die rassische Eingliederung.

Da auch bei der Eheschliessung rassenpflegerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, musste neben dem Verbot der Eheschliessungen von Juden mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes auch die Eheschliessung mit anderen Fremdblütigen erschwert werden. Daher wurde im Par. 6 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1334) bestimmt: «Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist».

Der Nationalsozialismus hat durch die Nürnberger Gesetze und eine grosse Anzahl anderer gesetzlicher Bestimmungen, die ich im einzelnen nicht aufzählen will, eine Rassenscheidung gegenüber dem Judentum durchgeführt. Das Ziel des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Rassenscheidung ist – kein Jude mehr im Grossdeutschen Reich.

Schon jetzt kann ich feststellen, dass jedes Volk auf Grund seiner eigenen rassischen Zusammensetzung und seiner Geschichte in der Rassenfrage sich den für es richtigen Weg erarbeiten muss. Es gibt in der Rassenfrage keine für alle Völker gemeinsam gültige Regel. Auch ist die Rassenfrage in Kolonien anders zu behandeln, als in Mutterländern. Nicht einmal gibt es innerhalb eines Volkes für verschiedene rassenpflegerische Massnahmen eine allgemein gültige Lösung. Bei der Rassenscheidung gegenüber dem Judentum konnte das Grossdeutsche Reich sofort mit gesetzgeberischen Massnahmen vorgehen. Bei rassenpflegerischen Massnahmen gegenüber Zigeunern und Zigeunermischlingen - schätzungsweise im Grossdeutschen Reich etwa 40 000 - ist zunächst eine Bestandsaufnahme notwendig. In dem Runderlass des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 8.12.1938 (RMBliv. 1938, Nr. 51, Spalte 21 o) ist folgendes ausgeführt:

«Inländische Zigeuner.

Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäss haben die Mischlinge den grössten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner, andererseits hat es sich gezeigt, dass die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen gerade bei den rassereinen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes misslungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebender Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

Ich ordne deshalb an, dass alle sesshaften und nichtsesshaften Zigeuner, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu erfassen sind».

Von immer stärkerer werdender Bedeutung für die Sicherung und Stärkung der deutschen Blutsordnung ist die Erbbestandsaufnahme. Sie ist die Sammlung und übersichtliche Ordnung aller Untersuchungs- und Ermittlungsergebnisse, welche für die Beurteilung der erheblichen und rassischen Beschaffenheit der Sippen und ihrer einzelnen Mitglieder von Wert sind oder werden können. Die Erbbestandsaufnahme umfasst grundsätzlich die Gesamtbevölkerung. Sie erstreckt sich jedoch vordringlich auf die Personen, an denen Massnahmen der Erb- und Rassenpflege durchgeführt wurden oder werden sollen und deren Verwandte. Sie wird vorgenommen von den Gesundheitsämtern, entsprechend den von diesen Ämtern betreuten Verwaltungsbezirken.

Die Gesundheitsämter sammeln die Ergebnisse der Erbbestandsaufnahme: a) nach Einzelpersonen (in der Kartei), b) nach Sippen (in der Sippenregistratur).

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3.7.1934 (RGBl. I, S. 531) war bereits die Errichtung von Gesundheitsämtern angeordnet worden.

Aufgabe der Rechtswahrer

Eine an der rassengesetzlichen Rechtslehre und damit an der Bindung des Rechtes am Rassengedanken ausgerichtete Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung erfordert als Wahrer einer artgemässen Rechtsordnung Rechtswahrer, die dieser Aufgabe gewachsen sind. Die Ergebnisse der deutschen Sippenforschung zeigen mit Deutlichkeit, dass es in der Vergangenheit Rechtswahrersippen gegeben hat, deren Angehörige, sei es in kleineren oder grösseren Gemeinschaften, das Vertrauen ihrer Volksgenossen gehabt haben. Bei solchen Rechtswahrern galt das alte deutsche Sprichwort: «Ein Mann, ein Wort». Die Sicherung der germanischen Lebensordnung lag nicht beim Paragraphen, sondern beim artgemässen Rechtswahrer. Wenn wir auch wissen, dass ein Verzicht auf Paragraphen nicht möglich ist, so müssen wir doch entsprechend den am Anfang meiner Ausführungen wiedergegebenen Erkenntnissen eines Gierke und einen Sohm das Wesen dieser germanischen Rechtsauffassung auch für die Sicherstellung der Zukunft unseres Volkes nutzbar machen, d.h. wir müssen erkennen lernen, dass allein durch die Schaffung an der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgerichteter Gesetze, Verordnungen

usw. nicht die Sicherstellung der deutschen Lebensordnung und damit die Zukunft des deutschen Volkes gewährleistet werden kann. Vielmehr muss eine besondere Auslese durchgeführt werden, die dafür sorgt, dass nur derjenige zum Rechtswahrer bestimmt wird, der nach rassischer Eigenart, nach Wissen, Können und Charakter hierzu befähigt ist. Der artgemässe Rechtswahrer, der in seinem Entstehen und Werden den Naturgesetzen unterliegt, ist dazu berufen, die für die Rechtsordnung notwendige Wertung vorzunehmen. Durch ihn selbst erfolgt die letzte Bindung des Rechts am Rassengedanken.

Volkserziehung

Die Geschichte des Judentums im deutschen Volke zeigt deutlich, dass die in vergangenen Jahrhunderten durch Vertreibung der Juden aus deutschen Landen herbeigeführte Rassenscheidung letzten Endes doch nicht zum Erfolg geführt hat, weil nicht gleichzeitig eine nie aufhörende Erziehung zur Rassenpflege stattgefunden hat. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung immer nur die Wege ebnen können für die Massnahmen der Rassenpflege. Daher beschränkt sich der Nationalsozialismus nicht auf rechtliche Massnahmen, sondern er führt planmässig eine erb- und rassenpflegerische Volkserziehung durch. Es ergibt sich daraus folgende Aufgabenteilung:

Rassenpflege		*Erbpflege*
Rassenscheidung	Staat	Erbgutscheidung
Arterhaltung	NSDAP	Erbguterhaltung
Nordischer Gedanke.	Familie	Erbgutanreicherung

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass der Staat im allgemeinen nur negative Arbeit leisten kann, dass dagegen die positive Arbeit von der Bewegung und der Familie als nie aufhörende Erziehungsaufgabe zu leisten ist. Das Erziehungsziel ist die artgemässe und damit richtige Gattenwahl. Jede artwidrige Gattenwahl muss als unsittlich angesprochen werden und als eine Störung der sinnvollen Ordnung des Lebens unseres Volkes und damit auch der Rechtsordnung empfunden werden. Weil die Rassenforschung uns hat erkennen lassen, dass es keine deutsche Rasse gibt, sondern das deutsche Volk ein Rassengemisch ist, so muss dem deutschen Volke ein bestimmtes erscheinungsbildliches Ziel vor Augen gehalten werden. Dieses kann rassenkundlich betrachtet nur nordisch-fälisch aussehen; denn ihm entspricht das deutsche Schönheitsideal. Hieran mitzuarbeiten, ist besonders die Kunst berufen, die, ohne den einzelnen Volksgenossen zu nahezutreten, das deutsche Schönheitsideal herausstellen kann. Dabei ist es selbstverständlich, dass bei dieser Herausstellung des deutschen Schönheitsideals nicht ausdrücklich eine rassenkundliche Bezeichnung gewählt wird.

Nicht die Sicherung der Rechtsordnung durch Massnahmen der Erb- und Rassenpflege ist das Schwierigste, sondern die Sicherung der Zukunft des Volkes durch eine an der Erb- und Rassenpflege ausgerichtete, nie aufhörende Volkserziehung und damit die allmähliche Bildung einer entsprechenden, tief im Bewusstsein des Volkes verankerten Sittenauffassung.

Zusammenfassung

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden zeit habe ich mich auf die Darstellung der Grundzüge der nationalsozialistischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung beschränkt und auf rechtsvergleichende und rechtgeschichtliche Darstellung im allgemeinen verzichtet.

Wenn ich die Ergebnisse meiner Ausführungen zusammenfasse, dann muss ich zu folgendem Schluss kommen:

Der Nationalsozialismus geht nicht von der Verteidigung der Rasse durch das Recht aus, sondern von der Sicherung und Stärkung der Blutsordnung des deutschen Volkes. Hierzu sind folgende Massnahmen notwendig:

1. Bindung des Rechtes am Rassengedanken und damit Schaffung einer rassengesetzlichen Rechtslehre.

2. Bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung müssen Erb- und Rassenpflege im Mittelpunkt aller Massnahmen stehen.

3. Die artgemässe Rechtsordnung verlangt artgemässe Rechtswahrer.

4. Neben Rechtsetzung und Rechtsanwendung muss eine nie aufhörende Erziehung des deutschen Volkes zur Erb- und Rassenpflege treten, die durch die am Rassengedanken als Zuchtgedanken unter eigener Verantwortung ausgerichtete Weltanschauung des Nationalsozialismus gesichert wird.

Italienisches Referat
On. Professor Dr. Carlo Costamagna
Deputato del Parlamento Consigliere della Corte di Cassazione

A proposito di questo tema si è verificata una coincidenza tra la relazione tedesca e quella italiana di assoluta spontaneità di vedute, perché né il relatore tedesco né quello italiano avevano saputo preventivamente le conclusioni.

Aggiungerò subito che la relazione tedesca è un documento di alto valore spirituale. E' con vera soddisfazione che abbiamo preso atto delle sue conclusioni.

Effettivamente il Fascismo e il Nazionalsocialismo sono due identiche nuove concezioni del mondo, o meglio un'unica concezione in contrapposto a quella individuale internazionalista che è stata alimentata durante il secolo scorso e alla quale contribuì l'elemento ebraico. Se c'è una possibilità di salvezza per la civiltà europea contro questa opera di disgregazione provocata dall'elemento ebraico questa va ritrovata nella rivendicazione dei valori originari di ciascun popolo che tende ad una unità nazionale. Il concetto di comunità nazionale è la base anche per la ricostruzione di una dottrina del diritto. La lotta nel terreno del diritto è aperta tra una nozione nazionale del diritto e una internazionale del diritto. Quale importanza poi nella determinazione di questo concetto noi dobbiamo dare al fattore della razza è molto delicato e difficile [dire] e su di esso le idee tanto in Germania quanto in Italia non sono ancora molto precise. Quando diciamo che la comunità nazionale comprende tutti i valori di un popolo noi comprendiamo anche i valori connessi col principio dell'eredità e quei valori connessi alla vigoria dei caratteri fisici del popolo. La legge dell'ereditarietà è indiscutibile però non è con puro concetto antropologico che possiamo stabilire la rilevanza del fenomeno dell'ereditarietà. C'è

sempre l'elemento della volontà e dello spirito che è tenuto presente per apprezzare e valutare i risultati dell'indagine scientifica e antropologica.

Trovo esatta la tesi del relatore tedesco che non esista una razza tedesca come non esiste una razza italiana. Esiste un complesso di elementi etnici appartenenti a razze affini unificate da un'idea che ha soprattutto il valore di una tradizione e quindi il valore di un'ereditarietà. Il concetto dell'ereditarietà si traduce quindi con una esattezza maggiore che non nel mondo materiale. L'uomo è l'unico soggetto che reagisce contro le conseguenze meccaniche dell'ereditarietà e dell'ambiente. La comunità nazionale è il risultato degli sforzi che l'uomo compie per affermare la propria esistenza di fronte alle difficoltà dell'ereditarietà o dell'ambiente. Il concetto di comunità nazionale è acquisito da tempo nel pensiero giuridico italiano, se anche non si è trovato in esso quel pieno svolgimento che gli autori della nostra letteratura nazionale si erano augurati di avere. La dottrina della nazionalità è una dottrina nella quale durante l'epoca del Risorgimento il pensiero italiano si è affermato. E' stato tenuto conto anche del fattore dell'ereditarietà. Il diritto positivo italiano della dottrina della nazionalità ha adottato il principio per cui si viene a differenziare tra l'Italiano regnicolo e quello non regnicolo. Di questi due effetti giuridici uno consiste nell'accordare all'Italiano non regnicolo il diritto nel territorio dello Stato. L'altro è quello di agevolare l'acquisto della cittadinanza mediante la naturalizzazione. Nessuna definizione è stata data per l'Italiano non regnicolo. Nella pratica si è ammesso che è Italiano non regnicolo quello che risiede in territori non appartenenti al Regno ma di lingua e di cultura italiana. Il codice penale italiano del 1930, quindi il codice fascista, ha assunto il concetto di razza o stirpe in un altro significato in quello cioè del complesso delle qualità fisiologiche del popolo italiano ed ha introdotto nuove figure di reato contro l'integrità e la sanità della stirpe. Nei confronti poi delle razze esterne alla civiltà europea il legislatore italiano ha introdotto con una recente legge per l'Africa Orientale Italiana il reato di concubinato con un soggetto appartenente a popolazioni indigene dell'Africa orientale italiana o assimilati. Qui il concetto di razza è stato assunto in quello proprio della classificazione antropologica delle grandi razze umane. Più importante negli effetti del problema della razza è il complesso delle disposizioni adottate nell'ottobre 1938 ed intitolato «la difesa della razza italiana». In base a questa legge è stato imposto ai cittadini italiani di discendenza ebraica uno speciale stato giuridico per il quale si è dichiarato la incapacità di essi a compiere il servizio militare, ad assumere impieghi pubblici, ad esercitare imprese interessanti il servizio dello Stato ed anche ad avere beni immobiliari al disopra di un limitato valore. Si è definito qui agli effetti di questa legge la figura quindi del suddito italiano di razza ebraica attribuendo ad esso uno statuto giuridico di semplice soggezione. Non si può disconoscere il valore rivoluzionario di questa concezione diametralmente opposta a quel principio proclamato nella legge del 1848 per cui tutti i cittadini sono uguali di fronte alla legge. La natura delle qualità fisiologiche della razza italiana è adempiuta con una grande vastità di provvedimenti dell'azione amministrativa dello stato totalitario; bisognerebbe distinguere tra le misure le quali vertono sulla sanità della stirpe e quelle invece che trattano la formazione di una coscienza civile e nazionale della stirpe medesima.

Se dovessi diffondermi su questi argomenti tratterei tutta la politica legislativa del Regime Fascista la quale è ispirata dal concetto di dare agli Italiani il senso della loro comunità nazionale, di elevare in essi la coscienza della loro identità storica e di aprire il loro animo al senso di una grande missione nazionale che essi devono compiere nel

quadro della civiltà europea. E' sulla base di queste idee che il popolo italiano e quello tedesco affrontano una situazione di combattimento aperto contro le posizioni delle plutodemocrazie occidentali le quali sono ancora presiedute dall'ebraismo internazionale. Il principio della razza in quanto principio centrale della dottrina della comunità nazionale è la bandiera di combattimento di quella grande lotta che si sta svolgendo nel mondo.

Italienisches Referat
Consigliere di Stato Professor Dr. Leopoldo Piccardi

I. Di fronte alle ideologie universaliste, che muovono dal presupposto del diritto naturale dell'uomo e propugnano una visione cosmica e indifferenziata dell'umanità, la rivoluzione fascista e quella nazional-socialista rivendicano l'idea della Comunità nazionale o nazione quale punto di partenza della concezione del mondo, assumendola come sintesi concreta dei valori umani, determinata entità della vita collettiva e soggetto della storia. Spetta alle scienze morali e sociali, rinnovate nello spirito del Fascismo e del Nazionalsocialismo, elaborare la definizione organica della Comunità Nazionale, ponendo in luce il significato degli elementi che la costituiscono e che il pensiero del secolo scorso aveva travisato in una considerazione atomistica e meccanica. Il concetto di Comunità Nazionale è il concetto centrale anche per la ricostruzione del sistema teorico e pratico del diritto interno e del diritto esterno.

Per la dottrina del Fascismo, dichiarata dal paragrafo I della Carta del Lavoro, la Comunità Nazionale italiana, vale a dire la Nazione italiana, è un compiuto organismo etico che si realizza nello Stato fascista, quale unità morale, politica ed economica. La Comunità nazionale è il risultato di un processo storico complesso dominato dal fattore della volontà cioè dal fattore politico, che si esprime nella creazione di uno Stato. Un popolo non è tale se non riesce ed affermarsi come Stato e quindi come potenza politica. Il contenuto dello Stato, in quanto Comunità nazionale, è un contenuto pieno, nel senso spirituale e materiale e pertanto così culturale, come economico, così geografico come fisiologico.

Dal presupposto etico organico della Comunità nazionale consegue che l'esistenza dello Stato riposa sulla duplice condizione della difesa e dello svolgimento della sua identità nazionale. Il fondamento del rapporto tra la comunità e l'individuo è stabilito sul dovere della fedeltà e della dedicazione dell'individuo a favore della Comunità nazionale cui egli appartiene. E' nella potestà di ciascuno Stato eliminare da sé quegli elementi che per ragioni fisiche oltre che per ragioni morali, risultano nocivi e refrattari al nesso della coesione nazionale, il quale implica anche in misura varia requisiti di idoneità fisiologica. Tra i dati costitutivi di una Comunità nazionale rilevano infatti pur quelli della struttura antropologica, cui nella lingua italiana propriamente si riferiscono i vocaboli di razza e stirpe per designare il fenomeno genetico della trasmissione ereditaria di alcuni caratteri individuali.

Nella dottrina del fascismo, secondo le premesse suesposte, il fattore razziale si ritiene che operi agli effetti della determinazione nazionale in rapporto di interdipendenza cogli altri fattori, sotto l'azione predominante e decisiva dell'elemento politico della volontà.

Nel sistema legislativo del Fascismo la considerazione del fattore razziale ha esercitato particolari influenze su due punti:

a) la definizione del titolo di appartenenza allo Stato e conseguentemente del contenuto giuridico della personalità individuale, sulla base del dato dell'origine razziale e nazionale del singolo.

b) le misure penali dirette a tutelare le condizioni antropobiologiche della comunità contro gli atti che possono modificare la integrità e pregiudicare la sanità di essa.

II. [Che] il concetto che l'identità di origine degli uomini, considerata sotto i molteplici aspetti della personalità umana, possa influire sull'ordinamento giuridico, fu già affermato dalla «scuola italiana della nazionalità», durante il periodo del Risorgimento (Mancini; Mamiani; ecc.). Esso venne consacrato in via positiva col riconoscimento del diritto di incolato e colle concessioni per le quali risultava agevolato l'acquisto della naturalizzazione italiana agli «italiani non regnicoli» (art. 17 della legge 13 giugno 1912 n. 555). Tuttavia la figura dell'«italiano non regnicolo» rimase imprecisata e nella interpretazione pratica prevalse il criterio della regione geografica, avvisandosi che la nazionalità fosse di preferenza determinata dalla circostanza che un soggetto risultasse nativo di paese di cultura e di lingua italiana, soggetti ad altro Stato. Quanto però allo statuto della cittadinanza, in ossequio al postulato ugualitario della dottrina individualista, valeva il principio dell'indifferenza della origine etnica e della confessione religiosa dei singoli appartenenti allo Stato quanto alla loro ammissione ai benefici della comunità statale. Il pieno godimento dei diritti civili e politici era stato in Italia accordato ai valdesi e agli israeliti nell'atto in cui si promulgava lo Statuto del 4 Marzo 1848. Quanto all'art. 24 affermò: «tutti i regnicoli sono uguali di fronte alla legge». E si ritenne che la decadenza dalla uguaglianza potesse appena essere determinata dal fatto del cittadino.

Soltanto in prosieguo, nel rispetto delle popolazioni indigene dei possedimenti coloniali, e in genere delle «dipendenze dello stato», si ammise di fronte allo statuto di cittadinanza, proprio dei cittadini metropolitani, uno statuto di sudditanza: con differenze di contenuto determinate dalla condizione etnica dei soggetti. Così oggi esistono, nel sistema della legislazione italiana, una cittadinanza «egea», una cittadinanza «libica» e non «sudditanza coloniale» nel senso più rigoroso della parola.

Però con R.D.L. 17 novembre 1938 n. 1728 vennero adottati provvedimenti per «la difesa della razza italiana», per i quali si è introdotta una distinzione tra il cittadino metropolitano di «razza ariana» e il soggetto cittadino straniero estraneo a tale razza. Precisamente la distinzione è stata escogitata all'effetto di dichiarare la nullità del matrimonio celebrato tra essi, mentre il matrimonio tra il cittadino e lo straniero pure di razza ariana è subordinato semplicemente a una preventiva autorizzazione del Ministero per l'Interno. Appena per gli impiegati pubblici è formulato in tal caso il divieto di matrimonio, con la sanzione della decadenza dall'impiego in caso di inosservanza.

Inoltre, ai soggetti di razza ebraica appartenenti allo Stato italiano è stato imposto uno statuto particolare per il quale il soggetto viene escluso dalla partecipazione al servizio militare, dall'esercizio di pubblica funzione, dalla gestione di aziende, interessanti la difesa della Nazione, dalla proprietà di terreni fabbricati di valore superiore rispettivamente a L. 5.000 di estimo e L. 20.000 di imponibile ed eventualmente

dall'esercizio della patria potestà sui figli che appartengano a religione diversa da quella ebraica, e con divieto di tenere al proprio servizio domestiche, individui di razza ariana, o cittadini di razza ariana, o di prestare opera alle dipendenze di una amministrazione pubblica e anche di imprese private di assicurazione.

Gli ebrei stranieri sono stati espulsi tranne quando abbiano compiuto i 65 anni di età o abbiano contratto matrimonio con persona che sia cittadino italiano.

Particolari criteri sono stati fissati per la determinazione della «razza ebraica» ritenendosi di tale razza colui che sia nato da genitori entrambi di razza ebraica, ancorché egli professi religione diversa da quella ebraica, o sia nato da genitori di cui uno di razza ebraica e l'altro straniero, oppure da madre ebrea essendo ignoti il padre, a infine colui che professi la religione ebraica o sia iscritto nella comunità israelitica, pur essendo nato da genitori italiani, di cui uno soltanto appartenente alla razza ebraica.

E' notevole che agli effetti delle esposte misure circa il divieto di matrimonio sia stato dichiarato che il nazionale italiano non regnicolo non può considerarsi straniero.

Bisogna aggiungere che la legge 17 novembre 1938 ha ammesso la discriminazione di quei soggetti di razza ebraica appartenenti allo Stato che abbiano benemerenze per la causa nazionale cogli effetti però della sola capacità civile anche al rispetto alla assunzione di impiego nelle imprese private di assicurazione.

Dal complesso di siffatti provvedimenti risulta dunque affermato il concetto di «razza» e confermato il concetto di «nazionalità» quali criteri influenti sullo statuto personale di coloro che appartengono allo Stato italiano. Risultano fissate le caratteristiche identificatrici della «razza ebraica», mentre rimangono indeterminati i caratteri definitivi della «razza ariana», nonché quelli stessi della nazionalità italiana rispetto ai non regnicoli. E' manifesta la impossibilità o per lo meno la estrema difficoltà di applicare i criteri relativi alla identificazione della razza ebraica ai cittadini di Stati che non abbiano adottato una legislazione razziale come l'ha adottata il popolo tedesco, e che non sono quindi in grado di redigere una anagrafe dei loro appartenenti di razza ebraica. Si chiede quale sia la condizione giuridica dello straniero «non ariano» in genere, di fronte alla capacità di diretto privato in Italia.

III. Il concetto di «razza» o «stirpe» è preso in considerazione dal sistema legislativo del Fascismo sotto un altro profilo che è inerente alle misure adottate in sede penale sotto il titolo della «difesa della integrità e della sanità della stirpe». Tali misura sono contenute nel codice del 1930 e nella legislazione coloniale italiana.

Esse si possono classificare a seconda che concernono l'integrità vale a dire la omogeneità, la entità e la continuità della stirpe, oppure riflettono la sanità della stirpe stessa. Esse rientrano quindi nel quadro della politica quantitativa e della politica qualitativa della popolazione, politica che si attua attraverso una complessa azione amministrativa, l'esame della quale esorbita dal tema presente e investe il problema fondamentale dell'intervento del potere politico nella sfera morale, economica e sociale della comunità nazionale fascista.

Se si rimane nell'ambito delle disposizioni di carattere penale risulta che il legislatore fascista col r.d.l. 19 aprile 1937 n. 880 ha introdotto la figura del reato di concubinato tra il cittadino metropolitano e il suddito coloniale […].

Col nuovo codice penale del 1930, sotto il titolo specifico dei reati contro la integrità e la sanità della stirpe, sono state aggravate le sanziono contro l'aborto, meglio

tracciandosi la figura dell'istigazione all'aborto (art. 545 - 550). Si è introdotta l'ipotesi criminosa della istigazione e aiuto al suicidio (art. 580) sia pure che essa sia stata collocata nella rubrica dei delitti contro la persona, quando più correttamente avrebbe dovuto annoverarsi fra i reati contro la stirpe. E' infatti solo per il riconoscimento di una destinazione teleologica ai fini della comunità nazionale, che può giustificarsi il divieto all'individuo di disporre della propria vita. Si è del pari incriminata ogni propaganda contro la procreazione e si sono punite le pratiche dirette a procurare l'impotenza di una persona dell'uno o dell'altro sesso (art. 552 - 553).

Quanto alla difesa della sanità della stirpe si è previsto e punito il fatto del pericolo di contagio per sifilide e blenorragia, costituito da colui che essendo affetto da tali malattie e conoscendo tale suo stato compia su qualunque atti tali da cagionare il pericolo di infezione (art. 554 - 555).

In via indiretta concorrono alla difesa penale della stirpe tutte le misure dirette anche in sede penale a rafforzare la famiglia, a reprimere le violazioni agli obblighi dell'assistenza familiare, nonché a restringere la libertà sessuale. A tali effetti si sono trasferiti dal legislatore fascista nel campo del diritto punitivo misure che prima erano limitate a conseguenze di semplice diritto privato. In via anche più indiretta appartengono al sistema le disposizioni inerenti ai reati contro il buon costume e contro la moralità pubblica, nonché quelli contro il sentimento religioso e la pietà per i defunti, che nel Codice Penale fascista hanno trovato adeguato rilievo ed esauriente disciplina.

Il legislatore italiano, come emerge dalla relazione al Re sul progetto del codice penale, ha voluto punire nei reati ora descritti «una offesa all'interesse della Nazione come unità etnica».

Egli ha ravvisato che «ogni atto diretto a sopprimere o isterilire le fonti della procreazione sia un attentato alla vita stessa della razza nella serie delle generazioni presenti e future che la compongono, e quindi una offesa all'esistenza stessa della società etnicamente considerata e cioè alla esistenza stessa della nazione». Aggiungeva la relazione: «non si nega che, accanto all'offesa di questo interesse, esistano lesioni di altri particolari interessi anch'essi degni di tutela penale, come un'offesa alla moralità pubblica e al buon costume. Si vuol soltanto affermare che all'offesa di ogni altro interesse prevale l'offesa dell'integrità e continuità della razza, elemento essenziale della vita della nazione e dello Stato».

IV. In conclusione la dottrina e il sistema legislativo del fascismo affermano l'importanza delle condizioni di origine dei singoli per la determinazione del loro statuto giuridico personale e fanno della omogeneità etnica e della vigoria fisica del popolo italiano un requisito per la conservazione della identità civile di esso e per il successo dell'impresa di civiltà che esso adempie nel mondo.

Da un lato, dunque, la dottrina e la legislazione del Fascismo stabiliscono che il contenuto giuridico della appartenenza dell'individuo allo Stato debba venire diversificato in base a un triplice criterio: della razza, della nazionalità, della cittadinanza, ravvisando in ciascuno di questi criteri una diversa esplicazione del dato dell'«origine» e facendo corrispondere a ciascuno di essi uno statuto giuridico diverso.

D'altro lato, la dottrina e la legislazione del Fascismo assumono gli interessi relativi alla procreazione e alla salute dell'individuo quali elementi del bene comune della Nazione e ne fanno gli oggetti di una protezione giuridica speciale, per cui la integrità e

la sanità della stirpe sono considerate quale titolo costitutivo di figure criminose nelle quali la ragione del punire è trasferita dall'interesse individuale all'interesse immediato della comunità nazionale.

Non si può mettere in dubbio che l'una e l'altra posizione concettuale contrassegnino la originalità del pensiero della rivoluzione Fascista di fronte alle ideologie individualiste del secolo scorso.

Thesen

Die Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen hat in Ihrer Sitzung vom 6.-11. März 1939 in Wien folgende Thesen beschlossen.

Jedes Volk muss als lebendige Gemeinschaft die Rassenfrage nach seiner geistigen und rassischen Eigenart lösen. Auf dieser Grundlage beanspruchen der Nationalsozialismus und der Faschismus beide für sich das Recht, die europäische Kultur zu verteidigen und zu vervollkommnen.

Die Rechtsordnung des Führerstaates stellt sich die Aufgabe, die Unversehrtheit, die Gesundheit und Erbgesundheit seines Volkes zu sichern und hierfür auch in sittlicher und geistiger Beziehung einzutreten. Es ist Aufgabe des Nationalsozialismus und des Faschismus, das Rassenbewusstsein durch eine gründliche geistige und sittliche Erziehung fortdauernd zu stärken.

Die Rasse muss besonders gegenüber dem Judentum durch dessen völlige und endgültige Ausscheidung aus der Volksgemeischaft für alle Zeiten gesichert werden, um zu verhindern, dass das Judentum irgendeinen Einfluss auf das Leben der beiden Völker ausüben kann.

Den universellen und kosmopolitischen Ideologien (Weltherrschaftsplänen) des internationalen Judentums setzen das deutsche und das italienische Volk die eindeutigen Grundsätze entgegen, die in den Nürnberger Gesetzen vom 15. September 1935 und den Beschlüssen des Faschistischen Grossrates vom 6. Oktober 1938 niederlegt sind.